

19.  
7. BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juli 1957

163/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen  
 an die Bundesregierung,  
 betreffend die Schaffung eines neuen Familiengläubigergesetzes.

- - - - -

Der erste und der zweite Weltkrieg hatten eine verhängnisvolle Geldentwertung zur Folge. Diese hat sich aber nicht auf die Gesamtbevölkerung gleichmäßig ausgewirkt. Sie hat eine empfindliche Schädigung der Gläubiger und vielfach eine ungerechtfertigte Bereicherung der Schuldner gebracht. Dies gilt namentlich für die Schuldverhältnisse zwischen Familienangehörigen.

Die Familiengläubiger wurden die Opfer der Geldentwertung und verarmten, während sich die Familienschuldner, welche ein Vermögen mit der Auflage übernahmen oder erbten, dass sie einem anderen Familienangehörigen in einem späteren Zeitpunkt einen bestimmten Betrag oder eine lebenslängliche Rente zu zahlen haben, bereicherten, soferne sie ihre Schuld nicht freiwillig aufwerteten.

Auf Anregung des Schutzverbandes verarmter Familiengläubiger in Steiermark und auf Grund eines Vorentwurfes des Professors Dr. Ehrenzweig hat der Nationalrat der Ersten Republik am 26. September 1923 das Bundesgesetz über die Erhöhung gewisser Geldforderungen zwischen nahen Angehörigen (Familiengläubigergesetz) beschlossen. Dieses war ein Werk der Gerechtigkeit und gewährte den verarmten Familiengläubigern wieder den gerechten Anteil an dem Familienerbe. Das Gesetz hat klugerweise einen allgemeingültigen Aufwertungsschlüssel vermieden, vielmehr elastische Bestimmungen geschaffen, welche die wirtschaftliche Lage des Schuldners und des Gläubigers berücksichtigten und den Richter nach billigem Ermessen entscheiden lassen. Das Gesetz hat aber nur die ungerechten Auswirkungen der Geldentwertung nach dem ersten Weltkrieg beseitigt, da in ihm als Stichtag der 1. September 1922 festgelegt ist.

Die Geldentwertung nach dem zweiten Weltkrieg hat aber ebenfalls katastrophale Auswirkungen für die Familiengläubiger gebracht. Obwohl jedoch schon zwölf Jahre seit Kriegsende verstrichen sind, haben sich Regierung und Parlament zur Schaffung eines neuen Familiengläubigergesetzes nach dem bewährten Vorbild des Familiengläubigergesetzes vom 26.9.1923 noch nicht aufgerafft. Es ist dies aber ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit.

Die Benachteiligung der Familiengläubiger ist diesmal durch das Zusammenwirken verschiedener Ursachen herbeigeführt worden: Man hatte aus den Erfahrungen

20. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juli 1957

aus dem ersten Weltkrieg gelernt und in Verträgen sowie letztwilligen Verfügungen vielfach die Goldklausel zum Schutz der Gläubiger angewendet. Diese aber wurde mit der Verordnung vom 21. Juni 1939, RGBl.I.S.1037, einseitig aufgehoben. Die Schillingbeträge wurden in Markbeträge nach dem Verhältnis 100 S = 66.67 M umgerechnet, nach Kriegsende wurde aber die Gleichung  $66.67\% = 66.67$  S aufgestellt. Der auf zwei Drittel verringerte und der Goldschutzklausel entkleidete Betrag wurde sodann überdies noch der bekannten Geldentwertung durch die Lohn- und Preisabkommen unterzogen. Der eminente Schaden der Familiengläubiger ist damit offenkundig.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

Anfrage:

Ist die Bundesregierung bereit, nach dem bewährten Vorbild des Familien-gläubigergesetzes vom 26.9.1923 durch das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines neuen Familiengläubigergesetzes ausarbeiten zu lassen und dieses noch in der kommenden Herbsttagung dem Nationalrat vorzulegen?

-.-.-.-.-